

Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen)

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) folgende Satzung:

§ 1 Träger und Einrichtungen

- (1) Der Markt Randersacker betreibt seine Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) als eine öffentliche Einrichtung (Träger). Der Besuch ist freiwillig.

Der Markt Randersacker betreibt folgende Kindertageseinrichtungen

- a) den Kindergarten (mit Kleinkindbetreuung) im Gebäude Klosterstraße 38a, für Kinder ab dem 13. Lebensmonat
 - b) den Naturkindergarten, Am Sonnenstuhl 62, für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, und
 - c) den Hort (im Gebäude der Volksschule), Schulstraße 15, für schulpflichtige Kinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Marktes Randersacker sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem Sozialgesetzbuch – VIII. Buch - (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz -BayKiBiG-.

§ 2 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung, Mindestbetreuungszeiten

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung muss für
- Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche,
- und
- für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche
- umfassen.
- (3) Näheres wird durch den Markt Randersacker für die betreffende Kindertageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder werden durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.

§ 4 **Elternbeirat**

Für jede der Kindertageseinrichtungen ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 1 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mitwirken soll.

Der Elternbeirat gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 5 **Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten**

- (1) Unter Berücksichtigung des BayKiBiG sind die Kindertageseinrichtungen in der Regel wie folgt geöffnet:
 - a) Kindergarten (mit Kleinkindbetreuung)
 - Montag bis Donnerstag von frühestens 07:15 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Freitag von frühestens 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr
 - b) Naturkindergarten
 - Montag bis Donnerstag von frühestens 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Freitag von frühestens 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
 - c) Hort
 - aa) während der Schulzeit
 - Montag bis Donnerstag von frühestens 11:20 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Freitag von frühestens 11:20 Uhr bis 16:00 Uhr
 - bb) während der Schulferien
 - Montag bis Donnerstag von frühestens 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
 - Freitag von frühestens 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - d) An gesetzlichen und regionalen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Eine Hortbetreuung während der Schulzeit im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 11:20 Uhr ist nicht möglich.
- (3) Schulkinder in der Hortbetreuung können in der Ferienzeit höhere Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben.
- (4) Die Öffnungszeit für die betreffende Kindertageseinrichtung wird durch den Markt Randersacker festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Die Öffnungszeit einer Kindertageseinrichtung kann sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern - reduzieren. Dazu trifft der Markt Randersacker eine Entscheidung.
- (6) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien kann jede Kindertageseinrichtung bis zu vier Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie zu Fasching jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Der Markt Randersacker ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (7) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Kindertageseinrichtung werden durch den Markt Randersacker festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (8) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.

- (9) Die Kindertageseinrichtungen können Mindestbuchungszeiten festlegen.
- (10) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt den Leitungen der Kindertageseinrichtungen.
- (11) Kleinkinder und Kindergartenkinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Schulkinder können an Schultagen frühestens um 11:20 Uhr in den Hort kommen.
- (12) Die Buchung nach Absatz 6 gilt für ein Kindergartenjahr bzw. Schuljahr. Eine Erhöhung der Buchungszeiten ist nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsbeginn möglich.
- (13) Die Buchung geringerer Betreuungszeiten ist nur in folgenden begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsbeginn möglich:
 - a) schwerwiegende Veränderung der familiären Situation (z.B. eine im Haushalt lebende Person kann die Betreuung übernehmen, Betreuung durch Familienangehörige ist gegeben, Trennung der Eltern usw.).
 - b) Wechsel der Beschäftigungsart (z.B. von Vollzeitbeschäftigung zur Teilzeitbeschäftigung usw.).
 - c) Veränderungen der beruflichen Situation (Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Arbeitslosigkeit)
 - d) auf Antrag im Einzelfall.

§ 6

Aufnahme, Buchungsvereinbarung, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 13. Lebensmonat, der Naturkindergarten allen Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres, der Hort den schulpflichtigen Kindern der 1. bis 4. Jahrgangsstufe nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Alle Kinder sind schriftlich beim Träger oder der Kindertageseinrichtung anzumelden.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Übermittlung einer Buchungsbestätigung vom Markt Randersacker an den Personensorgeberechtigten.
- (4) Eine Anmeldung für den Kindergarten und den Naturkindergarten ist jeweils zum ersten Kalendertag eines Monats möglich. Eine Anmeldung für die Hortbetreuung des kommenden Schuljahres ist jeweils ausschließlich bis zum 28.02. des laufenden Schuljahres möglich. Bei einem späteren Zuzug kann von der Anmeldefrist abgewichen werden.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung des Marktes Randersacker, die Konzeption der Kindertageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (6) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die im Markt Randersacker ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden wollen.
- (7) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (8) Sofern in die Kindertageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, dass in einem anderen Ort als Randersacker seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Kindertageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung

aufgenommen und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde- / Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung nach Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.

(9) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge bis zu dem Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.

(10) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Markt Randersacker im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

(11) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90Abs. 4 SGB VIII beantragen, ist dies i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung mitzuteilen.

(12) Die Änderung der Wohnanschrift (des gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder, die die Kindergärten besuchen, zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Schulkinder begeben sich nach Schulschluss selbstständig in die Horträume. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen der Einrichtung.

(2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung.

(3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich, spätestens bis 08:45 Uhr am ersten Fehltag, der Einrichtung mitzuteilen. Bei längerer Abwesenheit die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit.

§ 8

Krankheit des Kindes, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

§ 9 **Unfallversicherungsschutz, Haftung**

- (1) Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - b) während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
 - c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.Träger ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind beim Träger der Einrichtung erhältlich.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Abs. 3 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 **Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld und sonstige Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Marktes Randersacker wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Darüber hinaus erhebt der Markt Randersacker einen Elternbeitrag für die Verpflegung (z.B. Mittagsversorgung, Getränkegeld) des Kindes.
- (3) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren (z.B. Gebühren für eine Hortbetreuung vor 8:00 Uhr, stundenweise Betreuung) zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung des Marktes Randersacker in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 11 **Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses, Ausschluss**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen. Eine Kündigung zum 31.07. eines Kalenderjahres ist nicht möglich.
- (2) Für den Hort ist die Kündigung des Vertragsverhältnisses bis spätestens am 28.02. des Jahres zum 31.08. des Jahres möglich. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für ein Jahr weiter zu zahlen. Für alle Einrichtungen gilt, dass im Falle eines Wegzuges und dem damit verbundenen Verlassen der Einrichtung das Vertragsverhältnis beendet wird.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, sofern das Kind sich und/oder andere gefährdet oder die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertagesstätte

missachten. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

- (4) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch den Markt Randersacker mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der betroffenen Kindertageseinrichtung.
- (5) Werden durch Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch den Markt Randersacker mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (6) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch den Markt Randersacker mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (7) Der Markt Randersacker und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 12

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine der beiden Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Markt Randersacker folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Elternbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt innerhalb der dem Träger auferlegten Fristen nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung (nach fünf Jahren).
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 28. Juli 2006 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 2. Juli 2010 und 2. November 2012 aufgehoben und ersetzt.

Randersacker, 09.09.2020

gez.

Michael Sedelmayer

1. Bürgermeister

(DSA)